

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 15

München, den 16. November 2018

73. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Personalwesen	
22.10.2018	2034.6-F Änderung der Zuständigkeitsbekanntmachung - Az. 25-P 1400 FV-9/9 -	178
	Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –	
18.10.2018	6323-F Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2018 (Jahresabschlussbekanntmachung 2018 – JahresBek 2018) - Az. 17-H 3025-1/12 -	179
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
26.10.2018	Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik - Az. 26-P 3145-1/64 -	182

Wichtiger Hinweis zur Bekanntgabe im Amtsblatt ab dem Jahr 2019

Ab 1. Januar 2019 werden die vier bestehenden Amts- und Ministerialblätter (AllMBl., JMBl., FMBl. und KWMBL.) durch das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) ersetzt. Das BayMBl. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist für jedermann kostenfrei auf der Verkündungsplattform Bayern unter www.verkuendung.bayern.de verfügbar. Die ab 2009 bis Ende 2018 herausgegebenen Amts- und Ministerialblätter bleiben auf der Verkündungsplattform dauerhaft kostenlos abrufbar. Das Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) bleibt von dieser Umstellung unberührt.

Der bekannte Infodienst der Verkündungsplattform bleibt weiter bestehen. Ab Jahresbeginn 2019 wird er per E-Mail auf das Erscheinen von Veröffentlichungen im BayMBl. hinweisen. Die Abonnenten des Infodienstes erhalten eine gesonderte Information über die bevorstehende Umstellung.

Eine Papierfassung des elektronisch geführten BayMBl. kann als Jahresabonnement bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, gegen Entgelt bezogen werden. Weiterführende Informationen zu den Nachdrucken des BayMBl. erhalten Sie ab Jahresbeginn 2019 unter www.verkuendung.bayern.de im Bereich Service / Print-On-Demand.

Personalwesen

2034.6-F

Änderung der Zuständigkeitsbekanntmachung

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 22. Oktober 2018, Az. 25-P 1400 FV-9/9

§ 1

Die Zuständigkeitsbekanntmachung (ZustBek-StMFLH) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 22. August 2012 (FMBl. S. 386), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Mai 2018 (FMBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - a) In Spiegelstrich 12 wird nach dem Wort „Informationstechnik“ ein Komma eingefügt.
 - b) Nach dem Spiegelstrich 12 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„– dem Zentrum Staatsbäder“.
2. Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - a) In Spiegelstrich 9 wird nach dem Wort „Informationstechnik“ ein Komma eingefügt.
 - b) Nach dem Spiegelstrich 9 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„– dem Zentrum Staatsbäder“.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –

6323-F

Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2018 (Jahresabschlussbekanntmachung 2018 – JahresBek 2018)

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 18. Oktober 2018, Az. 17-H 3025-1/12

1. Jahresabschluss

Gemäß Art. 76 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 162) geändert worden ist, wird Folgendes bestimmt:

1.1 Abschlussstage

1.1.1 Die Buchführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2018 ist von den Kassen am

28. Dezember 2018

abzuschließen.

1.1.2 Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium) kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es für den Abgleich mit anteiligen Bundesmitteln oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen früheren Abschlusstermin festlegen.

1.1.3 Die Staatshauptkasse erhält für den Abschluss der Buchführung eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

1.2 Vorlage der Abschlussnachweisungen

1.2.1 Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2018 sind von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und der Landesjustizkasse Bamberg spätestens **bis 3. Januar 2019** vorzulegen.

1.2.2 Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, haben die Kassenleiter und Leiter des Aufgabengebietes Buchführung sowie die Kassenprüfer die in den Anlagen 15.15 und 15.16 zur Dienstanzweisung zum Buchungsverfahren der Staatshauptkasse, der StOK Bayern in Landshut und der LJK Bamberg (DABK) vorgesehenen Bescheinigungen in der Abschlussnachweisung für Dezember 2018 abzugeben.

1.2.3 ¹Die Abschlussnachweisungen sind in jedem Fall so rechtzeitig per E-Mail zu übermitteln, dass sie zu dem vorgenannten Termin ausnahmslos bei der Staatshauptkasse vorliegen. ²Die Originale der Abschlussnachweisungen sind auf dem Postweg unverzüglich zu übersenden. ³Die Übertragungsdateien müssen spätestens zu dem oben genannten Termin für den Abruf durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – bereitstehen.

1.3 Sonstiges

1.3.1 ¹Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres sind Zahlungsanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr der jeweiligen Kasse frühzeitig vorzulegen, **und zwar möglichst vor dem 14. Dezember, spätestens jedoch bis 18. Dezember 2018.** ²Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, dass sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 2018 ausgeführt werden. ³Zahlungsanordnungen, die mittels Datenträger oder durch Datenfernübertragung ausgeführt werden, müssen einschließlich des Anordnungsprotokolls **spätestens am 18. Dezember 2018** vorliegen. ⁴Gleicher Termin gilt grundsätzlich auch für die Bereitstellung der Anordnungsdaten aus dem Integrierten Haushalts- und Kassenverfahren (IHV).

1.3.2 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln.

1.3.3 ¹Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für einen nach dem 31. Dezember 2018 liegenden Zeitraum, die vor dem 1. Januar 2019 geleistet werden, sind in Übereinstimmung mit der Veranschlagung im Haushalt zunächst vorschussweise zu buchen. ²Im Januar 2019 sind diese Haushaltsausgaben in die Buchführung des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen.

1.4 Buchungen nach Abschluss des Haushaltsjahres (Auslaufperiode)

1.4.1 ¹Für den Abschluss der Buchführung der obersten Staatsbehörden bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut wird der **17. Januar 2019** festgelegt. ²Die obersten Staatsbehörden können daher in unabweisbaren für den Haushaltsabschluss bedeutsamen Einzelfällen noch **bis längstens 17. Januar 2019** für das Haushaltsjahr 2018 anordnen. ³Die Zahlungsanordnungen müssen hierfür am **15. Januar 2019** bis spätestens Dienstschluss vorliegen. ⁴Buchungen nachgeordneter Behörden müssen von der obersten Dienstbehörde in geeigneter Weise gebilligt werden.

1.4.2 ¹Wegen der Zuordnung von Zahlungen zum richtigen Haushaltsjahr wird auf Art. 72 BayHO verwiesen. ²Demnach gilt grundsätzlich das Fälligkeitsprinzip und nicht der Umstand, wann die abzugeltende Gegenleistung erbracht wurde oder erbracht werden wird. ³Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr fällig waren, sind deshalb grundsätzlich noch in der Auslaufperiode zu buchen. ⁴Zur Vermeidung von zusätzlicher Arbeitsbelastung bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut soll aber auf die schriftliche Anordnung von im alten Haushaltsjahr fälligen Zahlungen unter 2 500 Euro verzichtet werden. ⁵Für Anordnungen über ein maschinelles Verfahren gilt diese Bagatellgrenze nicht.

1.4.3 Für alle in den Sonderprogrammen des Einzelplans 13 (Kap. 13 07, 13 08, 13 12, 13 14, 13 30, 13 31, 13 40, 13 41 und 13 44) veranschlagten Maß-

- nahmen sind Buchungen nach dem 28. Dezember 2018 nicht mehr zulässig, da diese Ausgaben in der Auslaufperiode durch entsprechende Gegenbuchungen (Entnahmen) aus Sondervermögen abzugleichen sind.
- 1.4.4 ¹Vorstehende Regelung gilt nicht für abschließende Buchungen des Einzelplans 13 (einschließlich Sondervermögen hierzu), soweit das Staatsministerium oder das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München/Staatsschuldenverwaltung – anordnende Stelle ist. ²Wegen des Abschlusses hierfür ergeht gesonderte schriftliche Mitteilung.
- 1.4.5 Für Buchungen bei unrichtigen Titeln, die in der Staatsoberkasse Bayern in Landshut nach dem Jahresabschluss festgestellt werden, gilt VV Nr. 18 zu Art. 71 BayHO.
- 1.5 Bundesmittel
Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten (insb. Jahresabschlussrundschriften vom 15. Oktober 2018, Gz. II A 2 - H 2202/18/10001 und Rechnungslegungs-rundschriften vom 9. Oktober 2018, Gz. II A 8 - H 3025/18/10001;) veröffentlicht im Internet unter <http://kkf.bund.de>; Untermenüs: Rechnungslegung \ Jährliche Rundschreiben zur Rechnungslegung).
2. **Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern**
Ergänzend zu der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Rechnungslegungsrichtlinie (RIR) vom 27. September 2017 (FMBl. S. 467, StAnz. Nr. 47) wird für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2018 gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 81 und 85 BayHO sowie der VV Nr. 10 zu Art. 80 BayHO im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Folgendes bestimmt:
- 2.1 Einzelrechnungen und Gesamtrechnung
- 2.1.1 Die Einzelrechnungen sind von der Landesjustizkasse Bamberg **ab 3. Januar 2019**, von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut **ab 31. Januar 2019** auf Abruf durch den Obersten Rechnungshof oder die Rechnungsprüfungsämter bereitzuhalten.
- 2.1.2 Die Staatshauptkasse hat die Zentralrechnung samt Anhang und Zusammenstellung (VV Nr. 7.4 zu Art. 80 BayHO) **bis spätestens 7. Juni 2019** dem Obersten Rechnungshof elektronisch zu übersenden.
- 2.2 Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen
Die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übersendet die Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen **bis spätestens 6. Februar 2019** der Staatshauptkasse.
- 2.3 Ausgabereste und Nachweisungen
Für den Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zu übertragenden Ausgabereste, die Nachweisungen über Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und über eingegangene Verpflichtungen und Nachweisungen der Verstärkungen im Hochbau gilt Folgendes:
- 2.3.1 ¹Die Nachweisungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO sind dem Staatsministerium **bis spätestens 14. Februar 2019** zuzuleiten. ²Dabei ist darauf zu achten, dass die genannten Nachweisungen einzelplanweise getrennt verfasst werden. ³Die Nachweisungen über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sind sorgfältig und vollständig zu erstellen. ⁴Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.
- 2.3.2 Die nach Nr. 2.2 RIR zu übersendenden Pläne und die Anlagen V/3 und VII sind dem Staatsministerium **bis spätestens 21. Februar 2019** zuzuleiten.
- 2.3.3 Bei der Übertragung von Ausgaberesten ist im Hinblick auf die Bestimmung im Art. 45 Abs. 3 BayHO ein äußerst strenger Maßstab anzulegen (siehe auch Nr. 2.1 RIR).
- 2.4 Nicht-Restetitel mit negativem verbleibendem Rest
¹Um sicherzustellen, dass bei Nicht-Restetiteln keine Haushaltsüberschreitungen verbleiben (zum Beispiel wegen einer Deckung für einen anderen Ansatz), sind die Deckungen und so weiter auch bei Nicht-Restetiteln so zu buchen, dass diese Titel nicht oder maximal mit dem in der Anlage I (Nr. 4.1 RIR) genannten Betrag in der IHV-Auswertung „Nicht-Restetitel mit negativem verbleibenden Rest“ stehen. ²Abweichungen sind nur bei gemeinsam bewirtschafteten Personalausgaben und bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nicht im gleichen Jahr durch Einsparungen beim gleichen Einzelplan gedeckt wurden, zulässig. ³Grund hierfür ist, dass in der Anlage I nur die Fälle stehen, bei denen die Ist-Ausgaben den Haushaltsansatz zuzüglich Vorjahresrest übersteigen.
- 2.5 Über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen
¹Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß VV 2.3.1 zu Art. 37 BayHO zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe führt. ²Soweit in Einzelfällen aufgrund von Inaussichtstellungen Ausgabemittel verausgabt worden sind, müssen die Anträge dem Staatsministerium **bis spätestens 13. Februar 2019** vorgelegt werden, da sonst eine ordnungsgemäße Mitteilung an den Landtag gemäß Art. 37 Abs. 4 BayHO und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO nicht sichergestellt werden kann. ³Insbesondere für Mehrausgaben von 50 000 Euro und darüber sollten die formellen Anträge möglichst noch im Januar 2019 eingehen.
- 2.6 Anlagen der obersten Staatsbehörden zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung
- 2.6.1 ¹Um die Haushaltsrechnung rechtzeitig fertigstellen zu können, ist die Einhaltung des in Nr. 3.2 RIR festgelegten Termins für die Übersendung der Beiträge zur Haushaltsrechnung – jeweils erster Arbeitstag im August – unbedingt notwendig. ²Eine Fristverlängerung ist nur in dringenden Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Staatsministerium möglich.

2.6.2 Die in der Nr. 4 RIR bezeichneten Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind zu erstellen.

2.6.2.1 Anlage I – Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung sowie Erläuterung der sonstigen Mehrausgaben und Nachweis der außerplanmäßigen Einnahmen

¹Es wird darauf hingewiesen, dass in Anlage I Spalte 4 die Ausgleichsstelle der Deckung aus dem Gesamthaushalt anzugeben ist. ²Ergänzend zu Nr. 4.1.2.3 RIR ist der dort genannte Mehrbetrag um die Fallgestaltung zu erweitern, bei der sich infolge von Mindereinnahmen höhere, als die in Spalte 7 der Zentralrechnung ausgewiesene Mehrausgaben ergeben können.

2.6.2.2 Anlage V/1 bis V/3 – Nachweisung aller Ausgaben zu Lasten von Verstärkungsmitteln

¹Diese Anlagen sind maschinell aus IHV – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss → Anlagen zur Haushaltsrechnung – abrufbar. ²Bezüglich der Verstärkung von gemeinsam bewirtschafteten und verstärkungsfähigen Personalausgaben wird auf Nr. 4.5.4.2 RIR verwiesen.

2.6.2.3 Anlage VI/1 – Nachweisung der Einsparungen zugunsten von Minderausgaben insbesondere in den Sammelkapiteln der jeweiligen Einzelpläne

Diese Anlage ist maschinell aus IHV – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss → Anlagen zur Haushaltsrechnung – abrufbar.

2.6.2.4 Anlage VI/2 – Nachweisung der globalen Minderausgaben im Einzelplan 13

Diese Anlage ist für das Haushaltsjahr 2018 nicht zu erstellen.

2.6.2.5 Anlage VII – Nachweisung über die bei einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) vorgenommenen Verstärkungen gemäß Nummer 1.3 DBestHG und sonstiger nach dem Haushaltsplan zugelassener Deckungen

Diese Anlage trägt eine von Nr. 4.7 RIR abweichende Überschrift und ist maschinell aus IHV – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss → Anlagen zur Haushaltsrechnung – abrufbar.

3. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Ausbildungs- und Prüfungswesen

Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 26. Oktober 2018, Az. 26-P 3145-1/64

¹In den Jahren 2019 und 2020 sollen wieder Beamtinnen und Beamte, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind und bereits die Modulare Qualifizierung oder die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene erfolgreich durchlaufen haben sowie Beamtinnen und Beamte, die in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind, zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt Verwaltungsinformatik zugelassen werden.

²Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach dem Leistungslaufbahngesetz (LlbG) sowie der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (§§ 29 bis 34 FachV-VI).

1. Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung sind im Art. 37 Abs. 2 LlbG beschrieben. ²Sie müssen erst bei der Zulassungsentscheidung vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsqualifizierung erfüllt sein. ³Die jeweilige Ernennungsbehörde prüft deshalb, welche Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildungsqualifizierung zum Zulassungszeitpunkt vorliegen.

2. Zulassungsverfahren

In dem Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob die Beamtin oder der Beamte nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet ist.

2.1 Termin

¹Das Zulassungsverfahren wird am 19. März 2019 am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern für alle Einstellungsbehörden durchgeführt. ²Eine Übernachtung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung ist nicht vorgesehen.

2.2 Gültigkeit

Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat Gültigkeit für die Jahre 2019 und 2020, längstens bis zum Vorliegen des Ergebnisses des nächsten Zulassungsverfahrens, das voraussichtlich im Frühjahr 2021 durchgeführt werden wird.

2.3 Anmeldebedingungen

¹Beamtinnen und Beamte, die für eine Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft

und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik in Betracht kommen, können sich auf dem Dienstweg bei der jeweils zuständigen Ernennungsbehörde bis 11. Januar 2019 melden. ²Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden. ³Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren 2019 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem entsprechenden Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 31 Abs. 2 FachV-VI). ⁴Die Ernennungsbehörden melden bis 30. Januar 2019 die jeweiligen Anmeldungen gesammelt dem Prüfungsamt am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung zur Teilnahme am Zulassungsverfahren unter folgender Adresse:

Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern
– Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung –
Prüfungsamt
Wirthstr. 51
95028 Hof

⁵Hierfür ist das auf der Homepage der Hochschule für den öffentlichen Dienst eingestellte Formblatt zu verwenden (www.aiv.hfoed.de → Fachstudium → Diplomverwaltungsinformatik (FH) → Bewerbung → Ausbildungsqualifizierung).

⁶Anträge auf Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) sind dem Prüfungsamt spätestens bis zum 11. Februar 2019 vorzulegen.

2.4 Inhalt und Ablauf des Zulassungsverfahrens

¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende schriftliche Aufgaben (Arbeitszeit insgesamt drei Zeitstunden) zu bearbeiten:

1. Eine Aufgabe, mit der Grundkenntnisse in Englisch sowie die Fähigkeit zum logischen Denken geprüft werden, und
2. eine Aufgabe aus dem Bereich der Mathematik.

²Eventuell für das Zulassungsverfahren zugelassene Hilfsmittel werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit der Ladung mitgeteilt.

2.5 Ergebnis des Zulassungsverfahrens

¹Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Endpunktzahl „fünf“ erreicht wird. ²Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Aufgabe Nr. 1 einfach und die Aufgabe Nr. 2 zweifach zu zählen. ³Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

2.6 Rangliste

¹Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erstellt das Prüfungsamt auf Grundlage der ermittelten Endpunktzahlen eine Rangliste. ²Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe Nr. 2; Teilnehmende mit gleicher Endpunktzahl sowie gleicher Bewertung der Aufgabe Nr. 2 erhalten den gleichen Rang. ³Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die jeweiligen Ernennungsbehörden erhalten eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis und gegebenenfalls über den Ranglistenplatz.

3. **Auswahl der Beamtinnen und Beamten, die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden**

Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die jeweilige oberste Dienstbehörde oder die gegebenenfalls zuständige Ernennungsbehörde nach Bedarf und Rangliste.

4. **Qualifikationserwerb für den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene**

Die jeweils zuständige Ernennungsbehörde stellt den Erwerb der Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene gemäß § 2 FachV-VI fest.

Hübner
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
